



In Erweiterung zu den Hiscox Net-IT Bedingungen 04/2010 und den Besonderen Bedingungen von exali gelten folgende Vereinbarungen:

1. Geheimhaltung und Datenschutz

In Erweiterung zu Ziff. I der Hiscox Net-IT Bedingungen 04/2010 besteht auch Versicherungsschutz für Ansprüche wegen der Verletzung vertraglicher Geheimhaltungs-, Vertraulichkeits- und Datenschutzvereinbarungen bzw. -erklärungen, auch wenn diese auf pauschalen Schadenersatzvereinbarungen oder der Vereinbarung von Vertragsstrafen basieren.

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Ansprüche

- wegen der vorsätzlichen Verletzung einer solchen vertraglichen Verpflichtung (siehe auch Ziff. II, 2 der Hiscox Net-IT Bedingungen 04/2010).

Die Leistungsobergrenze für die Deckungserweiterungen beträgt je Schadenfall 25.000,00 €. Dies gilt auch für die bei der Abwehr des Anspruches entstehenden notwendigen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten.

2. Wettbewerbsrecht

In Erweiterung zu Ziff. II, 8 besteht auch Versicherungsschutz für Ansprüche

- aus mit dem Auftraggeber oder Projektvermittler vertraglich vereinbarten Wettbewerbsverboten, auch wenn diese auf pauschalen Schadenersatzvereinbarungen oder der Vereinbarung von Vertragsstrafen basieren.

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Ansprüche

- wegen der vorsätzlichen Verletzung einer solchen vertraglichen Verpflichtung (siehe auch Ziff. II, 2 der Hiscox Net-IT Bedingungen 04/2010).

Die Leistungsobergrenze für die Deckungserweiterungen beträgt je Schadenfall 25.000,00 €. Dies gilt auch für die bei der Abwehr des Anspruches entstehenden notwendigen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten.

3. Rücktritt / Kündigung

In Erweiterung von Ziff. I, 6 besteht Versicherungsschutz bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers von Projekten sowie bei der außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses seitens des Vertragspartners für folgende Kosten:

- vergebliche Aufwendungen des Versicherungsnehmers (hierunter sind Personal- und Sachkosten sowie Honorare zu verstehen)
- das durch die außerordentliche Kündigung ausstehende Honorar (Versicherungsschutz besteht bis zu dem Zeitpunkt, zu dem eine ordnungsgemäße Kündigung frühestens rechtswirksam geworden wäre, längstens jedoch bis zum Zeitpunkt des ursprünglichen vereinbarten Projektendes).

Der Versicherer übernimmt in diesem Rahmen auch die Prüfung der Berechtigung des Rücktritts bzw. der Kündigung, soweit die dabei entstehenden Kosten in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den vorgenannten Kosten stehen.

Leistungen aus dieser Deckungserweiterung erfolgen gegen Abtretung der dem Versicherungsnehmer zustehenden Rückgriffsansprüche.

Der vom Versicherungsnehmer selbst zu tragende Anteil beträgt bei

- einem Rücktritt 10 % der vergeblichen Aufwendungen
- einer außerordentlichen Kündigung 15 % des noch offenen Honorars.



Die Leistungsobergrenze für die Deckungserweiterungen beträgt je Schadenfall 25.000,00 €. Dies gilt auch für die bei der Abwehr des Anspruches entstehenden notwendigen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten.

4. Die Ziffer II, 3 der Net-IT Bedingungen 04/2010 erhält folgenden Wortlaut:

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Ansprüche wegen Produktfehlern (z.B. Hardware, Software), die ausschließlich im Verantwortungsbereich eines Dritten (z.B. Hersteller oder Lieferant) liegen, soweit der Versicherungsnehmer aufgrund vertraglicher Vereinbarungen auf seinen Regressanspruch gegen diesen Dritten verzichtet hat; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer mit dem Dritten auf Basis deutscher oder österreichischer, rechtlich gültiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB) kontrahiert;

5. Die Ziffer II, 4 der Net-IT Bedingungen 04/2010 erhält folgenden Wortlaut:

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Ansprüche wegen des Ausfalls oder der mangelhaften Bereitstellung von Internet-Providing- oder Telekommunikations-Dienstleistungen durch Dritte sowie der Bereitstellung von Gebäuden, Räumlichkeiten oder technischer Infrastruktur durch Dritte, soweit der Versicherungsnehmer aufgrund vertraglicher Vereinbarungen auf seinen Regressanspruch gegen diesen Dritten verzichtet hat; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer mit dem Dritten auf Basis deutscher oder österreichische, rechtlich gültiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB) kontrahiert;

6. Nachhaftung

Endet das Versicherungsverhältnis wegen der Aufgabe der Tätigkeit als Freiberufler/ Selbstständiger, so besteht Versicherungsschutz in Erweiterung zu Ziff. V, 2 auch für solche Versicherungsfälle, die nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses eintreten jedoch auf einer Pflichtverletzung während der Vertragslaufzeit beruhen mit folgender Maßgabe:

- Versicherungsschutz besteht für die Dauer von maximal sechs Monaten vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Versicherungsschutz besteht für die Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.